

## **Satzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für die Schülerbeförderung vom 14.12.2004 in Verbindung mit der Änderungssatzung vom 09.10.2009**

Auf der Grundlage des § 131 i.V.m. §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.08 (GVBl. I S. 202) i.V.m. § 112 Brandenburgisches Schulgesetz vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.08 (GVBl. I S. 202) hat Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in seiner Sitzung am 08. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen, nach denen eine Pflicht des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als Träger der Schülerbeförderung zur Beförderung von Schülern bzw. zur Erstattung notwendiger Fahrtkosten besteht.
- (2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht für den Weg zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule. Als Wohnung gilt der melderechtlich erfasste Aufenthaltsort der Schülerin oder des Schülers.  
Soweit kein Schulbezirk im Sinne des § 106 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) festgelegt ist, ist zuständige Schule mit der Folge einer Beförderungs- und Erstattungspflicht nach Abs. 1 jede im Gebiet des Landkreises gelegene Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft, Schule mit besonderer Prägung oder Ersatzschule.  
Bei Schulen mit besonderer Prägung, Ersatzschulen sowie Bildungsgängen des OSZ ist zuständige Schule auch die besuchte Schule außerhalb des Landkreisgebietes, soweit gleichartige Angebote im Gebiet des Landkreises nicht vorhanden sind.
- (3) Wird eine andere als die zuständige Schule der gewählten Schulform besucht, ist die Erstattungspflicht des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschränkt. Eine Beschränkung der Erstattungspflicht für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz erfolgt ebenfalls, wenn eine andere als die mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einer Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG erreichbaren Schule der gewählten Schulform besucht wird. Erstattet werden 70 % der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch 70 % der Kosten der günstigsten, ermäßigten Zeitfahrkarte des ÖPNV für das gesamte Gebiet des Landkreises (Landkreiskarte).  
Ausgenommen hiervon sind Schulen, für die ein Schulbezirk im Sinne von § 106 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt ist, soweit diese sich in Trägerschaft desselben Schulträgers wie die zuständige Schule befinden.
- 4 a) Wird eine Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises besucht, obliegt dem Landkreis die Beförderungspflicht nur bis zu der, der Landkreisgrenze nächstgelegenen Haltestelle im Kreisgebiet. Die Organisation der weiteren Beförderung obliegt nicht dem Träger der Schülerbeförderung.

- 4 b) Wenn Schülerinnen oder Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie wegen erschöpfter Kapazität an der zuständigen Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige Schule.
- 4 c) Wird ein Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das staatliche Schulamt von seiner bisher besuchten Schule an eine andere Schule verwiesen, so ist die Erstattungspflicht für das laufende Schuljahr auf den Betrag beschränkt, der bei einem weiteren Besuch der bisher besuchten Schule aufzuwenden wäre.

## **§ 2 Anspruchsberechtigung**

- (1) Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind:
  - 1 a) Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen und der Ersatzschulen, die ihre Wohnung im Landkreis Oberspreewald-Lausitz haben
  - 1 b) Schülerinnen und Schüler an Oberstufenzentren, die ihre Wohnung im Landkreis Oberspreewald-Lausitz haben und ein Einkommen/Monat bis 200 € beziehen
  - 1 c) Schülerinnen, Schüler und Auszubildende an Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, deren im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte im Landkreis Oberspreewald-Lausitz gelegen ist und die ein Einkommen/Monat bis 360 € Brutto beziehen
- (2) Für Schülerinnen und Schüler die auf Grund von Maßnahmen der Jugendhilfe Heimerziehung oder Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie erhalten gilt der Aufenthaltsort der Eltern als Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 1.
- (3) Nicht anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler an Fachschulen und im zweiten Bildungsweg.
- (4) Bezüglich des Anspruchs auf Fahrtkostenerstattung sind neben den Schülern auch deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte anspruchsberechtigt, soweit die anspruchsberechtigten Schüler nicht volljährig sind.
- (5) Ein Beförderungsanspruch besteht nicht nach Ende der Betreuung durch einen Hort an der Schule bzw. für Fahrten vom Hort zur Schule und zurück sowie von der Wohnung zum Hort und zurück. Soweit ungeachtet dessen für diese Fahrten Beförderungsmöglichkeiten durch öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, können diese mit den für die Schülerbeförderung genutzten Zeitfahrkarten in Anspruch genommen werden.

### **§ 3 Schulweg**

- (1) Schulweg ist der kürzeste verkehrsbliche Fußweg zwischen der Wohnung und der besuchten Schule. Bei der Ermittlung dieser Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen nutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes zugrunde zu legen.  
Soweit dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als nächster Weg.
- (2) Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten besteht für die gemäß § 2 anspruchsberechtigten Schüler, wenn der einfache Schulweg
  - für Schüler der Jahrgangsstufe 1 - 6 mindestens 2,0 km
  - für Schüler der Jahrgangsstufe 7 - 10 mindestens 3,5 km
  - für Schüler der Jahrgangsstufe 11 - 13bzw. für Schüler der Bildungsgänge des OSZ mindestens 5,0 km beträgt.
- (3) Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall unabhängig von der in Abs. 2 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der Fahrtkosten übernehmen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schüler ungeeignet ist.  
Schülerfahrkostenrechtlich unbeachtlich sind damit die üblichen Risiken, denen Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur Schule – beispielsweise im Straßenverkehr – ausgesetzt sind.
- (4) Eine Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten erfolgt bei einem Schulweg von weniger als den in Abs. 2 genannten Grenzen auch dann, wenn der Schüler wegen einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung den Schulweg nicht aus eigener Kraft zu Fuß zurücklegen kann. In diesem Fall ist eine Bescheinigung des Arztes über die Art der Behinderung und - bei vorübergehender Behinderung - über die voraussichtliche Dauer beizubringen.
- (5) Wird auf Grund einer dauernden Behinderung eine Sonderbeförderung des Schülers beantragt, ist die Vorlage eines arztlichen Gutachtens erforderlich.

### **§ 4 Beförderungsarten**

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
  1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV einschl. ÖSPNV)
  2. als Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG
  3. mit Fahrzeugen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs gem. § 6
  4. mit sonstigen Kraftfahrzeugen

- (2) Der Schüler hat vom Träger bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (3) Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann auf Antrag für die Beförderung von behinderten Schülern ein besonderes Beförderungsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson bestimmen, nachdem amtsärztlich die Notwendigkeit hierzu bestätigt wurde.

## **§ 5 Notwendige Beförderungskosten**

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der Preis für die Zeitkarte/den Schülerfahrausweis der jeweiligen Verkehrsunternehmen unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen einer direkten Verbindung zwischen Wohnort und Schule; dies sind:

- 1 a) die ab dem ersten Schultag gültige Jahreskarte,
- 1 b) die Monatskarten bei nicht ganzjähriger Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,
- 1 c) die Wochenkarten bei teilweiser Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Monat, wenn diese bei Berücksichtigung möglicher Ermäßigungen günstiger als die Monatskarte sind und
- 1 d) die Tageskarten bei teilweiser Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der Woche, wenn diese bei Berücksichtigung möglicher Ermäßigungen günstiger als die Wochenkarte sind.

2. bei Nutzung sonstiger Kraftfahrzeuge gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 4 der Preis der günstigsten Fahrkarte des Verkehrsmittels im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV einschl. ÖSPNV) unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen.

## **§ 6 Voraussetzungen für den Schülerspezialverkehr**

- (1) Schülerspezialverkehr ist die Beförderung der Schülerinnen und Schüler gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3.
- (2) Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt nur bei Vorlage des Berechtigungsscheines.
- (3) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese durch einen Schülerspezialverkehr. Die Zumutbarkeit ist von der Belastbarkeit der Schüler abhängig. Eine Überschreitung der Belastbarkeit liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Fahrzeiten im öffentlichen Personennahverkehr regelmäßig nicht überschritten werden:

1. für Schüler des Primarbereiches nicht mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung;

2. für Schüler der Bildungsgänge der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung bzw.

3. für Schüler der Bildungsgänge des Oberstufenzentrums nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

Sätze 1 bis 3 gelten nicht beim Besuch einer Schule gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und beim Besuch einer Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises.

(4) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle bzw. zwischen der Haltestelle und der Schule für den Grundschüler insgesamt mehr als 2 km und für den Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen insgesamt mehr als 3 km beträgt oder

2. die vor dem allgemeinen Unterrichtsbeginn bzw. nach dem allgemeinen Unterrichtsende jeweils aufzuwendende Zeit (Fahrzeit und Wartezeit) gerechnet ab der Abfahrt des Verkehrsmittels an der Haltestelle bzw. bis zur Ankunft des Verkehrsmittels an der Haltestelle für Grundschüler 75 Minuten und für Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen 135 Minuten überschreitet.

Soweit im Fall des Satzes 1 bei der Anwahl einer Schule nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und bei der Anwahl einer Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises eine Überschreitung der genannten Wegestrecken und Zeiten gegeben ist, ist eine Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar.

(5) Bei Schülern der Förderschulen entscheidet der Landkreis Oberspreewald-Lausitz in Abstimmung mit dem zuständigen Amtsarzt, ob aufgrund der Art und des Grades der Behinderung die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.

(6) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schulbusses. Dadurch entstehende Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 4 Nr. 2.

(7) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, das Beförderungsunternehmen unverzüglich zu informieren, wenn die Beförderungsleistung, zum Beispiel aufgrund der Erkrankung des Schülers, nicht in Anspruch genommen wird. Gleichfalls ist das Beförderungsunternehmen zu informieren, ab wann die Beförderungsleistung wieder in Anspruch genommen wird. Den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.

## **§ 7 Umfang der Erstattung**

- (1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen durchgeführt werden.
- (2) Kosten für Fahrten zu Schüler- bzw. Betriebspraktika werden bei Vorlage der Originalbelege, bis maximal in Höhe des Betrages der ermäßigten Landkreis-karte des VBB-Tarifbeschlusses, erstattet.
- (3) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten oder ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule. Soweit ungeachtet dessen für den Rückweg Beförderungsmöglichkeiten durch öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, können diese mit den für die Schülerbeförderung genutzten Zeitfahrkarten in Anspruch genommen werden.

## **§ 8 Eigenanteil**

- (1) Beim Besuch einer in § 1 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 genannten Schule kann der Landkreis seiner Erstattungspflicht auch durch Ausgabe einer Zeitkarte auf Antrag nachkommen. In diesem Fall ist von den Anspruchsberechtigten ein Eigenanteil von 30 % der Kosten der ermäßigten Zeitkarte zu tragen.
- (2) Der Eigenanteil wird im Voraus für das Schulhalbjahr festgesetzt und durch Leistungsbescheid erhoben. Der Eigenanteil ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Besteht die Pflicht zur Leistung des Eigenanteils für mehr als zwei Kinder einer Familie, so wird der Eigenanteil auf Antrag für das dritte und jedes weitere Kind der Familie nicht erhoben.
- (4) Die Ausgabe der Zeitkarten/Schülerfahrausweise erfolgt durch die Schule nach Zahlungseingang des Eigenanteils beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Der Landkreis ist berechtigt, die Ausgabe einer Zeitkarte abzulehnen, soweit Eltern bzw. Personensorgeberechtigte oder volljährige Schüler sich mit der Leistung bestandskräftig festgesetzter Eigenanteile in Verzug befinden.

## **§ 8 a Beteiligung an Fahrtkosten**

- (1) Nach § 2 Abs. 1 anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler in Gymnasialen Oberstufen mit eigenem Einkommen haben nur Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten nach § 10 Abs. 5.

- (2) Schülerinnen und Schüler an Oberstufenzentren und in der gymnasialen Oberstufe mit eigenem Einkommen über 50,00 €, die entsprechend dieser Satzung einen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten geltend machen, werden wie folgt an den Beförderungskosten beteiligt:
- 2 a) mit Einkommen/Monat von 50,01 € bis 100,00 € mit 30% der Fahrtkosten gemäß § 5
  - 2 b) mit Einkommen/Monat von 100,01 € bis 200,00 € mit 40% der Fahrtkosten gemäß § 5
  - 2 c) mit Einkommen/ Monat von 200,01 € bis 360,00 € Brutto mit 50% der Fahrtkosten gemäß § 5

## **§ 9 Sozialklausel**

Der Eigenanteil wird auf Antrag erlassen, wenn ein Personensorgeberechtigter eines in seinem Haushalt lebenden Schülers, die nicht getrennt lebenden Eltern des Schülers oder der Schüler selbst zum Zeitpunkt der Antragstellung Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II erhält. Dem Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist der entsprechende Bewilligungsbescheid beizufügen.

## **§ 10 Antrags- und Erstattungsverfahren**

- (1) Schülerfahrtkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigte sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten des Schülers oder der volljährige Schüler.
- (3) Schülerfahrtkosten werden ab dem Monat der Antragstellung übernommen, eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.  
Es handelt sich bei dieser Frist um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragseinganges beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz maßgebend ist.
- (4) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer eines Bildungsganges einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz des Schülers ändert, der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.
- (5) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt auf Antrag unter Nachweis der entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gemäß §§ 7 und 8.  
Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt monatlich oder quartalsweise.  
Die vollständigen Unterlagen, d.h. die Abrechnung mit den Fahrkarten, sind bis zum 30. des Folgemonats bei monatlicher Abrechnung oder bei quartalsweiser Abrechnung bis zum letzten des auf das Quartal folgenden Monats einzureichen.  
Diese Fristen sind Ausschlussfristen, für die das Datum des Antragseinganges beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz maßgebend ist.

Fahrtkostenerstattungen aufgrund später eingehender Abrechnungen sind ausgeschlossen.

Die Abrechnung der Schülerpraktika gemäß § 7 Abs. 2 erfolgt nur monatlich.

- (6) Bei Verlust von Zeitkarten/Schülerfahrausweisen wird kein Ersatz geleistet. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten sind von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder dem volljährigen Schüler zu tragen.
- (7) Bei Nichtinanspruchnahme der Schülerfahrausweise sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, diese bis zum 5. des jeweiligen Monats zurückzugeben. In diesem Fall werden bereits gezahlte Eigenanteile ab dem Monat anteilig rückerstattet. Bei minderjährigen Schülern trifft die Verpflichtung nach Satz 1 die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Erfolgt die Rückgabe der Zeitkarte nach dem 5. eines Monats, werden bereits gezahlte Eigenanteile ab dem Folgemonat rückerstattet.
- Erfolgt die Rückgabe des Schülerfahrausweises verspätet, ist der Landkreis Oberspreewald-Lausitz berechtigt, ihm dadurch entstandene Kosten von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Schüler oder von den volljährigen Schülern zurückzufordern.
- Die entstandenen Kosten werden ebenfalls zurückgefordert, sofern eine Doppelbeantragung von Zeitkarte und Fahrkostenrückerstattung erfolgt ist.

## **§ 11**

### **Ordnungsbestimmungen**

Während der Beförderung hat sich der Schüler so zu verhalten, dass er weder sich, noch andere Personen gefährdet. Erfolgt dies nicht, kann der Schüler von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden. Der vorübergehende Ausschluss für mehr als 5 Unterrichtstage darf erst angeordnet werden, wenn zuvor der Ausschluss bis zu 5 Unterrichtstagen keine Verhaltensänderung bewirkt hat.

Diese Maßnahme ist unabhängig von der Dauer des Ausschlusses, höchstens zweimal im Schuljahr zulässig. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gegenüber dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz besteht dann nicht.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 10.08.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für die Schülerbeförderung vom 14. Dezember 2004“ vom 30. April 2009 und die „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für die Schülerbeförderung vom 14. Dezember 2004“ vom 02. Juli 2009 mit Wirkung vom 09. August 2009 außer Kraft.

Senftenberg, 09. Oktober 2009

i. V. Titus Faustmann  
amtierender Landrat